



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung vom 19.07.1999 (GBl. S. 292), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen beschlossen:

§ 1

Name und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Tuttlingen wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Aufgabe und Zweck des Eigenbetriebes ist die Beseitigung des in der Stadt Tuttlingen mit ihren Stadtteilen angefallenen Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils geltenden Fassung. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarten Gemeinden zu beseitigen und zu behandeln. Die Stadt hat mit der Gemeinde Wurmlingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der Ortskanalisation der Gemeinde Wurmlingen an das Kanalisationsnetz und die Kläranlage der Stadt geschlossen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Eigenbetrieb kostendeckende Gebühren, ohne eine Gewinnerzielungsabsicht zu verfolgen.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Stammkapital

Der Eigenbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar und arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- a) der Gemeinderat
- b) der Betriebsausschuss
- c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister
- d) die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- der Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Verwendung des Betriebsergebnisses,
- Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt,
- sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- die allgemeine Festsetzung von Rahmensätzen für Entgelte,
- Erlass und Änderung von Satzungen,
- die über § 5 dieser Satzung hinausgehenden Aufgaben.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss (Betriebsausschuss „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen“) gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzende/r und elf Mitgliedern des Gemeinderates. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Nach einer Kommunalwahl sind die Mitglieder des Betriebsausschusses durch den Gemeinderat neu zu bestellen.

- (2) Die/der Vorsitzende beruft den Betriebsausschuss schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 7 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung ein (vgl. § 3 EigBG i. V. m. §§ 39 und 34 GemO). Der Betriebsausschuss muss im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen abhalten. In Notfällen kann der Betriebsausschuss ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

- (3) Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

- (4) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Stadt Tuttlingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. die Ausführung eines Vorhabens des Tiefbaus und Hochbaus im Rahmen des Liquiditätsplanes für Investitionsmaßnahmen, die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 125.001 bis 500.000 € im Einzelfall, sowie über die Anerkennung der

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) ab 500.000 €,

2. planerische Leistungen und Gutachten (Ingenieur- und Architektenleistungen) bei voraussichtlichen Honorarkosten von 50.001 bis 100.000 € im Einzelfall,
3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Liquiditätsplanes für Investitionsmaßnahmen; bei Maßnahmen zur Erhaltung des Anlagevermögens, auch des Erfolgsplans, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 125.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
4. die Zustimmung zu
 - a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust um mehr als 75.000 € verschlechtern
 - b) Mehrausgaben im Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese für das einzelne Vorhaben 15 v. H. des Ansatzes (Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen) ab einem Anschaffungswert von 50.000 € übersteigen,
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von 25.001 bis 150.000 € im Einzelfall,
6. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen ab Entgeltgruppe 11 TVöD,
7. Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen ab A11,
8. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten Laufzeit ab 50.001 €,
9. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Ansprüchen des Eigenbetriebs von 25.001 bis 50.000 € im Einzelfall,

10. die Verfügung über Anlagevermögen ab einem Gegenstandswert von 25.001, aber nicht mehr als 100.000 €,

11. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einem jährlichen Entgelt von 25.001 bis 150.000 € im Einzelfall,

12. den Abschluss von Verträgen zwischen der Stadtwerke Tuttlingen GmbH und dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 7

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem technischen und einer/einem kaufmännischen Betriebsleiterin/Betriebsleiter.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (4) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Bewirtschaftung der im Erfolgs- und Liquiditätsplan für Investitionsmaßnahmen veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Soweit in § 6 dieser Satzung Wertgrenzen für spezielle Zuständigkeiten des Betriebsausschusses festgesetzt sind, obliegt die Betriebsführung der Betriebsleitung im Innenverhältnis mit den jeweils darunterliegenden Werten.
- (5) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses sowie der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 5 Abs. 2 EigBG.
- (6) Die Betriebsleitung wirkt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (7) Solange keine Betriebsleitung für den Eigenbetrieb bestellt oder diese und ihre Stellvertretung verhindert sind, wird die Betriebsleitung kraft Gesetzes durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister wahrgenommen.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Sie hat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Liquiditätsplan sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Die Betriebsleitung berichtet unverzüglich, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss, sowie im Falle von Mehrausgaben, die für das einzelne Investitionsvorhaben des Liquiditätsplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst

von den im Liquiditätsplan enthaltenen Investitionsmaßnahmen erheblich abgewichen werden muss.

- (3) Die Betriebsleitung hat der/dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt betreffen. Sie hat ihr/ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte (Absatz 2) zuzuleiten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist durch die Betriebsleitung ein Wirtschaftsplan aufzustellen, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen ist. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen bis zum 31.12.2023 nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg (EigBG), der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB).
- (2) Ab dem 01.01.2024 erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik und nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik).

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekannt zu geben.

(4) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Es gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Tuttlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Einbeziehung städtischer Fachbereiche

Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.

§ 15

Örtliche Prüfung

Die örtliche Prüfung des Eigenbetriebs erfolgt gem. §§ 111 und 112 der GemO durch die städtische Stabsstelle Rechnungsprüfung und Datenschutz.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit diese Betriebssatzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten im Übrigen die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Wertgrenzen

Soweit in dieser Betriebssatzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Tuttlingen vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, außer Kraft.

Tuttlingen, 16.03.2023

gez. Michael Beck
Oberbürgermeister